

GZ.: BMI-LR1430/0003-III/1/a/2010

Wien, am 31. März 2010

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWFJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1430/0003-III/1/a/2010

Wien, am 31. März 2010

An das

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und JugendStubenring 1
1011 W I E N

Zu Zl. BMWFJ-40.590/0031-I/1/2010

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWFJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert
werden;

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

1. Zur Vereinheitlichung des Behördenbegriffs in jenen Fällen, wo auf die Geldwäschemeldestelle Bezug genommen wird

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde wiederholt eine Vereinheitlichung des
Behördenbegriffs in jenen Fällen gefordert, in den in Materiegesetzen auf die
Geldwäschemeldestelle Bezug genommen wird. Im derzeit in Begutachtung stehenden
Bankwesengesetz (§§ 40 Abs. 2d und 41 Abs 1) wird in solchen Fällen die Formulierung
„Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres, § 6 SPG“ vorgeschlagen.

Diese Vereinheitlichung wird grundsätzlich begrüßt und sollte im Zuge der ebenfalls
geplanten Novellierung der GewO, des WTBG, des Bilanzbuchhaltungsg sowie in allen
anderen Materiegesetzen, wo eine Meldepflicht an die Geldwäschestelle normiert wird,
ebenfalls vorgenommen werden, um eine einheitliche Begriffsverwendung sicherzustellen.
Inhaltlich wird – im Einklang mit der Stellungnahme des BMI zum derzeit in Begutachtung
stehenden Bankwesengesetz, Zahl BMI-LR1423/0007-III/1/a/2010, - folgende Formulierung
vorgeschlagen: „**Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes,
BGBl. I Nr. 22/2002)**“

2. Bereitstellung von Informationen betreffend Schwächen in Systemen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anderer Länder

§ 365z Abs. 4 GewO sieht eine Verpflichtung der Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres vor, die Wirtschaftskammer Österreich über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, zu informieren.

Der Entwurf sieht nun darüber hinausgehend vor, dass dies insbesondere die effektive Information betreffend Schwächen in den Systemen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anderer Länder umfasst. Derartige Informationen über Schwächen in den Systemen anderer Länder bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind im Bundesministerium für Inneres aber nicht verfügbar.

Es sollte daher die Informationsbereitstellung in § 365z Abs. 4 GewO auf das Ausmaß eingeschränkt werden, wie es derzeit schon in § 41 Abs 4 BWG vorgesehen ist. Nachstehend darf folgender Textvorschlag unterbreitet werden:

„(4) Die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002), hat der Wirtschaftskammer Österreich aktuelle Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, zur Verfügung zu stellen.“

3. Aufnahme der Eigengeldwäsche auch in WTBG und Bilanzbuchhaltungsgesetz

Mit der Neufassung des § 365n GewO soll klargestellt werden, dass unter „...Geldwäsche [der] Straftatbestand gem. § 165 StGB (...) unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlungen des Täters selbst herrühren (Eigengeldwäsche)...“ zu verstehen ist.

Diese, über den Tatbestand des § 165 StGB hinausgehende Definition der Geldwäsche ist zu begrüßen und sollte auch in das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) und in das Bilanzbuchhaltungsgesetz aufgenommen werden.

Die Auslegung des Tatbestandes „Geldwäsche“ sollte für die Normadressaten der GewO sowie des WTBG und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes gleichermaßen erfolgen. Dies erscheint umso wichtiger, als gemäß § 98 Bilanzbuchhaltungsgesetz für „gewerbliche Buchhalter“ (anders als für selbstständige Buchhalter!) die Bestimmungen der GewO (und damit die erweiterte Definition der Geldwäsche) gelten. Durch die Aufnahme der erweiterten Definition auch im WTBG bzw. Bilanzbuchhaltungsgesetz (bzw. in der jeweiligen Ausübungs-RL gem. § 83 WTBG bzw. § 69 Bilanzbuchhaltungsgesetz) sollte die Regelungen an die GewO angepasst werden.

4. Rückmeldungspflicht der Geldwäschestelle

In der Vergangenheit wurde von einigen Notaren auf Basis des § 36b Abs 7 Notariatsordnung (NO) eine Entscheidung der Geldwäschestelle über die Begründung einer Geschäftsbeziehung bzw. Durchführung einer Transaktion eingefordert. Dies widerspricht aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ganz klar den Vorschriften der NO, die eine Prüfungspflicht der Geldwäschestelle gemäß § 36c Abs 1 iVm. Abs 2 nur bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, vorsieht.

Da sowohl im WTBG (§ 98b Abs 7) als auch im Bilanzbuchhaltungsgesetz (§ 79b Abs 7) eine analog zur NO gestaltete Regelung vorgesehen wird, wäre eine Klarstellung in den jeweiligen Erläuterungen wünschenswert, wonach für den Fall, dass die in § 98b Abs 3 WTBG bzw. § 79b Abs 3 BilanzbuchhaltungsgG vorgesehenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden können, die geplante Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion ex lege nicht aufgenommen/durchgeführt werden darf.

Die (nicht verpflichtende) Meldung an die Geldwäschestelle dient rein zur Information letzterer – zieht aber keine Verpflichtung der Geldwäschestelle nach sich, über die Aufnahme bzw. Abwicklung der Geschäftsbeziehung/Transaktion zu entscheiden. Ein solcher Anspruch auf Entscheidung der Geldwäschestelle (auch durch Verschweigung!) besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres nur bei Meldungen gem. § 98g Abs. 4 WTBG bzw. § 79g Abs 4 BilanzbuchhaltungsgG.

5. Verweisungen auf das Bankwesengesetz

Das Bundesministerium für Inneres verweist auf seine Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz,

das Börsegesetz 1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glückspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden, Zahl BMI-LR1423/0007-III/1/a/2010.

Von der FATF wurde im Mutual Evaluation Report bezüglich Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism in Austria vom 26. Juni 2009 Defizite in der österreichischen Rechtslage bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung identifiziert, die ua. durch die Novellierung einiger Bundesgesetze beseitigt werden sollen. Die Empfehlungen 26 und 40 und V des FATF-Berichts enthalten die Forderung, eine Zentralstelle (Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt) für den Empfang, die Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen bei Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen (Banken, Rechtsanwälte usw) außerhalb eines formellen Strafverfahrens zuständig zu machen.

Die dazu erforderlichen Ergänzungen im Bankwesengesetz wurden in der oben angeführten Stellungnahme im Begutachtungsverfahren angesprochen.

Als Ergänzung dazu wäre dann in den jeweiligen Materien, in denen Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle verankert sind auf das im BWG zu verankernde „Ermittlungsverfahren“ zu verweisen.

6. Hinweis auf redaktionellen Fehler:

In § 79b Abs 7 BilanzbuchhaltungsG wird auf § 98b Abs 3 verwiesen - > richtig wäre aber § 79b Abs 3 BilanzbuchhaltungsG

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt